



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Dr. Koch-Schulte

**Telefon**  
(089) 5597-2261

**Telefax**  
(0180) 1000965-01023  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

**E-Mail**  
Michael.Koch-Schulte@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PI/G-4255-3/2018 J vom 17.01.2022	F 3 - 4321 E - VIIa - 642/2022	25. Februar 2022

**Frist: 14. Februar 2022**

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Kerstin Celina  
vom 13. Januar 2022 betreffend „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in  
Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

§ 43 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) sieht vor, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, die sog. Ersatzfreiheitsstrafe, tritt, wobei gemäß § 43 Satz 2 StGB ein Tagessatz der Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist insoweit ein wichtiger Bestandteil im Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs. Nachdem die Zahlung einer Geldstrafe nicht in jedem Fall durchgesetzt werden kann, gleichwohl allerdings deren Effektivität als spürbare, die Strafzwecke verwirklichende Sanktion der im Urteil festgestellten Straftat

sichergestellt werden muss, nimmt der Gesetzgeber - entgegen seiner sonstigen Praxis (vgl. § 47 Abs. 1 StGB) - in diesen Fällen bewusst die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen in Kauf.

Den gegebenenfalls beschränkten finanziellen Verhältnissen der angeklagten Person wird bereits im Rahmen des Strafverfahrens bei der Bemessung der Tagessatzhöhe Rechnung getragen, § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB. Ein Tagessatz muss nach § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB mindestens einen Euro betragen, was einem monatlichen Nettoeinkommen von 30,- Euro entspricht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nach § 459e Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt, wobei seitens des Gerichts in besonderen Härtefällen vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden kann, § 459f StPO.

Eine im Jahr 2016 im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister der Länder eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welche sich mit der Thematik „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ auseinandergesetzt hatte, sprach sich in ihrem im Frühjahr 2019 vorgelegten Abschlussbericht für die Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafe als letztmögliches Mittel zur Durchsetzung der Vollstreckung von Geldstrafen aus.

Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein wichtiges Anliegen des Staatsministeriums der Justiz. Im Rahmen der Haftvermeidungsprogramme „Schwitzen statt Sitzen“ sowie - seit 2019 - „Schwitzen statt Sitzen und Geldverwaltung“ werden umfangreiche Bemühungen unternommen, um auch Personen mit beschränkten oder fehlenden finanziellen Mitteln die Möglichkeit zu eröffnen, den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Frage 1.1.:

*Wie viele Menschen waren zu den fünf letzten Erhebungstichtagen wegen Ersatzfreiheitsstrafen in bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebracht (bitte nach JVA aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen zusammen mit Gesamtbelegung der jeweiligen JVA und dem Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen in Prozent angeben)?*

Antwort:

Am Stichtag 31. März 2021 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 9.651 Personen in Haft. Davon waren 476 Personen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht. Der Anteil der zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierten an der Zahl der Inhaftierten in Bayern insgesamt beträgt zum Stichtag 4,93 %.

Die Entwicklung innerhalb der letzten fünf Erhebungsstichtage (jeweils der 31. März eines Jahres) stellt sich wie folgt dar:

Stichtag 31.03.2021			
Justizvollzugsanstalt	Belegung	hiervon Ersatzfreiheitsstrafe	Anteil in Prozent
Aichach	429	32	7,46
Amberg	452	8	1,77
Ansbach	65	5	7,69
Aschaffenburg	136	10	7,35
Augsburg-Gablingen	469	34	7,25
Bad Reichenhall	30	3	10,00
Bamberg	149	17	11,41
St. Georgen-Bayreuth	785	11	1,40
Bernau	715	35	4,90
Ebrach	224	1	0,45
Eichstätt Abschiebungshaft	42	-	0,00
Erding Abschiebungshaft	16	-	0,00
Erlangen	28	-	0,00
Garmisch-Partenkirchen	39	2	5,13
Hof	161	8	4,97
Ingolstadt	9	-	0,00
Kaisheim	552	8	1,45
Kempten	298	16	5,37
Kronach	83	12	14,46
Landsberg am Lech	419	3	0,72
Landshut	391	24	6,14
Laufen-Lebenau	114	-	0,00
Memmingen	118	13	11,02
Mühldorf am Inn	50	-	0,00
München	1.030	120	11,65
Neuburg a. d. Donau	54	6	11,11
Neuburg-Herrenwörth	129	-	0,00
Niederschönenfeld	176	-	0,00
Nürnberg	823	50	6,08

Passau	46	3	6,52
Regensburg	101	9	8,91
Schweinfurt	79	6	7,59
Straubing	711	2	0,28
Traunstein	95	10	10,53
Weiden i. d. OPf.	101	11	10,89
Würzburg	532	17	3,20
<b>Bayern gesamt</b>	<b>9.651</b>	<b>476</b>	<b>4,93</b>

Stichtag 31.03.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegung	hiervon Ersatzfreiheits- strafe	Anteil in Prozent
Aichach	441	41	9,30
Amberg	509	5	0,98
Ansbach	64	1	1,56
Aschaffenburg	121	9	7,44
Augsburg-Gablingen	512	71	13,87
Bad Reichenhall	44	3	6,82
Bamberg	178	10	5,62
St. Georgen-Bayreuth	840	19	2,26
Bernau	792	52	6,57
Ebrach	254	1	0,39
Eichstätt Abschiebungshaft	10	-	0,00
Erding Abschiebungshaft	9	-	0,00
Erlangen	41	-	0,00
Garmisch-Partenkirchen	42	10	23,81
Hof	179	14	7,82
Ingolstadt	15	-	0,00
Kaisheim	586	8	1,37
Kempten	330	13	3,94
Kronach	86	6	6,98
Landsberg am Lech	473	11	2,33
Landshut	440	31	7,05
Laufen-Lebenau	150	-	0,00
Memmingen	122	14	11,48
Mühlendorf am Inn	69	6	8,70
München	1.166	96	8,23
Neuburg a. d. Donau	55	9	16,36
Neuburg-Herrenwörth	147	-	0,00
Niederschönenfeld	226	-	0,00
Nürnberg	855	60	7,02
Passau	64	9	14,06
Regensburg	106	13	12,26
Schweinfurt	72	6	8,33
Straubing	734	-	0,00

Traunstein	103	4	3,88
Weiden i. d. OPf.	97	9	9,28
Würzburg	522	24	4,60
<b>Bayern gesamt</b>	<b>10.454</b>	<b>555</b>	<b>5,31</b>

Stichtag 31.03.2019			
Justizvollzugsanstalt	Belegung	hiervon Ersatzfreiheits- strafe	Anteil in Prozent
Aichach	497	32	6,44
Amberg	533	4	0,75
Ansbach	81	-	0,00
Aschaffenburg	139	7	5,04
Augsburg-Gablingen	517	32	6,19
Bad Reichenhall	49	5	10,20
Bamberg	192	25	13,02
St. Georgen-Bayreuth	916	27	2,95
Bernau	844	71	8,41
Ebrach	273	-	0,00
Eichstätt Abschiebungshaft	77	-	0,00
Erding Abschiebungshaft	21	-	0,00
Erlangen	38	-	0,00
Garmisch-Partenkirchen	53	8	15,09
Hof	212	14	6,60
Ingolstadt	17	-	0,00
Kaisheim	624	12	1,92
Kempten	346	19	5,49
Kronach	48	3	6,25
Landsberg am Lech	482	10	2,07
Landshut	466	26	5,58
Laufen-Lebenau	169	-	0,00
Memmingen	154	28	18,18
Mühldorf am Inn	80	7	8,75
München	1.422	137	9,63
Neuburg a. d. Donau	70	9	12,86
Neuburg-Herrenwörth	165	-	0,00
Niederschönenfeld	230	-	0,00
Nürnberg	964	76	7,88
Passau	76	31	40,79
Regensburg	123	19	15,45
Schweinfurt	81	11	13,58
Straubing	727	2	0,28
Traunstein	109	2	1,83
Weiden i. d. OPf.	98	11	11,22
Würzburg	609	37	6,08

<b>Bayern gesamt</b>	<b>11.502</b>	<b>665</b>	<b>5,78</b>
Stichtag 31.03.2018			
Justizvollzugsanstalt	Belegung	hiervon Ersatzfreiheits- strafe	Anteil in Prozent
Aichach	483	38	7,87
Amberg	534	7	1,31
Ansbach	73	3	4,11
Aschaffenburg	152	20	13,16
Augsburg-Gablingen	590	61	10,34
Bad Reichenhall	43	1	2,33
Bamberg	213	16	7,51
St. Georgen-Bayreuth	926	26	2,81
Bernau	827	61	7,38
Ebrach	300	-	0,00
Eichstätt Abschiebungshaft	80	-	0,00
Erding Abschiebungshaft	20	-	0,00
Erlangen	39	-	0,00
Garmisch-Partenkirchen	48	11	22,92
Hof	203	16	7,88
Ingolstadt	19	-	0,00
Kaisheim	593	4	0,67
Kempten	326	20	6,13
Kronach	105	9	8,57
Landsberg am Lech	498	9	1,81
Landshut	494	33	6,68
Laufen-Lebenau	135	-	0,00
Memmingen	130	20	15,38
Mühlendorf am Inn	75	7	9,33
München	1.360	141	10,37
Neuburg a. d. Donau	66	13	19,70
Neuburg-Herrenwörth	179	1	0,56
Niederschönenfeld	246	3	1,22
Nürnberg	946	96	10,15
Passau	84	18	21,43
Regensburg	117	16	13,68
Schweinfurt	81	8	9,88
Straubing	766	9	1,17
Traunstein	147	6	4,08
Weiden i. d. OPf.	109	4	3,67
Würzburg	592	29	4,90
<b>Bayern gesamt</b>	<b>11.599</b>	<b>706</b>	<b>6,09</b>

Stichtag 31.03.2017			
Justizvollzugsanstalt	Belegung	hiervon Ersatzfreiheits- strafe	Anteil in Prozent
Aichach	508	24	4,72
Amberg	517	10	1,93
Ansbach	70	6	8,57
Aschaffenburg	148	12	8,11
Augsburg-Gablingen	540	75	13,89
Bad Reichenhall	42	2	4,76
Bamberg	237	28	11,81
St. Georgen-Bayreuth	917	26	2,84
Bernau	810	57	7,04
Ebrach	274	-	0,00
Erding	46	5	10,87
Erlangen	42	-	0,00
Garmisch-Partenkirchen	50	11	22,00
Hof	226	18	7,96
Ingolstadt	29	1	3,45
Kaisheim	606	13	2,15
Kempten	326	27	8,28
Kronach	106	12	11,32
Landsberg am Lech	520	11	2,12
Landshut	479	27	5,64
Laufen-Lebenau	154	-	0,00
Memmingen	136	15	11,03
Mühlendorf am Inn Abschiebungshaft	50	-	0,00
München	1.477	145	9,82
Neuburg a. d. Donau	49	8	16,33
Neuburg-Herrenwörth	177	-	0,00
Niederschönenfeld	237	1	0,42
Nürnberg	991	90	9,08
Passau	87	23	26,44
Regensburg	119	16	13,45
Schweinfurt	78	7	8,97
Straubing	763	9	1,18
Traunstein	150	14	9,33
Weiden i. d. OPf.	124	11	8,87
Würzburg	559	24	4,29
<b>Bayern gesamt</b>	<b>11.644</b>	<b>728</b>	<b>6,25</b>

Frage 1.2.:

*Wie hat sich die Zahl der tagesdurchschnittlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen zwischen 2018 und 2021 entwickelt?*

Antwort:

Im Jahr 2021 haben tagesdurchschnittlich 652 Inhaftierte in Bayern eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, wobei die Vollstreckung nicht zwingend durch eine bayerische Vollstreckungsbehörde eingeleitet wurde.

Die Zahlen der Personen, die in den vergangenen vier Jahren in den bayerischen Justizvollzugsanstalten tagesdurchschnittlich im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht waren, können folgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Entwicklung der tagesdurchschnittlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen
2021	652
2020	402
2019	653
2018	669

Frage 1.3.:

*Wie erklärt sich die Staatsregierung die Zunahme der Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern (vgl. Antworten 1.c) und 3.c) in der Landtagsdrucksache 17/22054) bzw. die Abnahme der vermiedenen Hafttage (von durchschnittlich 75.000 reduzierten Hafttagen in den Jahren 2005 - 2016 auf 41.000 im Jahr 2020)?*

Antwort:

Es trifft zu, dass es in den Jahren von 2013 bis 2017 zu einer Zunahme der tagesdurchschnittlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen kam. Ein weiterer Anstieg war in den Folgejahren allerdings nicht mehr zu verzeichnen (vgl. Antwort zu Frage 1.2.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass pandemiebedingt 2020 zurückgestellte und 2021 wieder aufgenommene Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen die



Aussagekraft der Zahlen in diesen beiden Jahren (ungewöhnlich starkes Absinken 2020, Wiederansteigen 2021) relativieren.

Untersuchungen zu den Gründen der Zunahme der Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern im Zeitraum von 2013 bis 2017 liegen nicht vor.

Soweit die Fragestellung auf die „vermiedenen Hafttage“ abstellt, bezieht sie sich auf die Haftvermeidungsprogramme des Staatsministeriums der Justiz „Schwitzen statt Sitzen“ sowie - seit 2019 - „Schwitzen statt Sitzen und Geldverwaltung“.

Vor dem Hintergrund damals steigender Zahlen an uneinbringlichen Geldstrafen wurde im Jahr 2005 das Projekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ („Schwitzen statt Sitzen“) mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung für die Vermittlung erfolgreich abgewendeter Ersatzfreiheitsstrafen vom Staatsministerium der Justiz ins Leben gerufen. Bis ins Jahr 2018 existierte ausschließlich dieses Programm. In diesem Programm wird durch die Einschaltung von Vermittlungsstellen externer gemeinnütziger Träger und deren enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften die Vermittlung von Verurteilten in anrechenbare gemeinnützige Arbeit deutlich gefördert.

Im September 2019 wurde - nach einer einjährigen Pilotierung der Geldverwaltung im Bereich der Staatsanwaltschaft München I - das Haftvermeidungsprogramm zum Programm „Schwitzen statt Sitzen und Geldverwaltung“ erweitert. In diesem erweiterten Programm wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die Vermittlungsstellen den Verurteilten bei der Leistung von Ratenzahlungen unterstützen. Inzwischen haben die meisten Vermittlungsstellen die neue Vereinbarung für das erweiterte Programm abgeschlossen.

Der Rückgang der im Rahmen der Haftvermeidungsprogramme vermiedenen Hafttage seit dem Jahr 2017 dürfte auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen sein. So wurde etwa seitens der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermeidung von Haft (AGV) berichtet, die prosperierende wirtschaftliche Entwicklung bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie habe dazu beigetragen, dass mehr Verurteilte Bereitschaft gezeigt hätten, Geldstrafen zu bezahlen. Hierfür spricht auch der gleichzeitige Rückgang der Anzahl tagesdurchschnittlich verbüßter Freiheitsstrafen. Zugleich habe sich laut dem Bericht der AGV der Anteil schwieriger Klienten, die kein ernsthaftes Interesse an einer Haftvermeidung an

den Tag legen, sowie von nur schwer zu vermittelnden sucht- oder psychisch erkrankten Probanden erhöht. Entsprechende Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Verurteilten und ein entsprechender Rückgang der Vermittlungszahlen wird auch aus anderen Bundesländern, die über vergleichbare Programme verfügen, berichtet.

Der Umstand, dass die Anzahl vermiedener Hafttage im Jahr 2020 absank, ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz maßgeblich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Um einer Ausbreitung des Coronavirus in den bayerischen Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken, wurde von Mitte März bis Mitte August 2020 die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ausgesetzt, um so die Anzahl der Neuzugänge zu reduzieren. Entsprechend geringer fiel der Bedarf für Haftvermeidungsprogramme aus. Zusätzlich sahen sich die Vermittlungsstellen pandemiebedingt Problemen bei Vermittlung ihrer verbleibenden Klienten in gemeinnützige Arbeit ausgesetzt, nachdem eine Vielzahl von Einsatzstellen keine Plätze mehr zur Verfügung stellte. Insbesondere zur Vermeidung von Präsenzarbeit sowie infolge lokaler Hygienekonzepte etwa in Alten- und Pflegeheimen wurde vielerorts keine Möglichkeit zum Einsatz zusätzlicher externer Kräfte gesehen. Angesichts dieser schwierigen Rahmenbedingungen sind rund 40.000 vermiedene Hafttage ein beachtlicher Erfolg.

Frage 2.1.:

*Welche Straftatbestände lagen bei den Menschen, die in Bayern in den letzten fünf Jahren für eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten mussten, zugrunde (bitte nach Straftatbestand, Jahr und jeweils durchschnittliche Haftdauer aufschlüsseln)?*

Antwort:

Eine statistische Verknüpfung der Straftat (also z. B. der Ersatzfreiheitsstrafe) und der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftatbestände findet nicht statt. Eine bayernweite händische Überprüfung sämtlicher einschlägiger Verfahrensakten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Frage 2.2.:

*In wie vielen Fällen konnte zwischen 2017 und 2021 eine Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit vermieden werden (falls keine Daten verfügbar sind, bitte die Zahl der vermiedenen Hafttage pro Jahr angeben)?*

Antwort:

Eine statistische Erhebung, in wie vielen Vollstreckungsverfahren durch zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe erbrachte gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise vermieden wurde, steht nicht zur Verfügung und könnte nur durch Sichtung der Einzelfälle erstellt werden, die mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Die Anzahl der vermiedenen Hafttage durch Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“) liegt für das Jahr 2021 noch nicht vor. Die Werte für die Jahre 2017 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl vermiedener Hafttage
2020	39.575
2019	46.445
2018	57.972
2017	58.809

Frage 2.3.:

*Inwiefern wurde das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ jenseits dieser Kennzahl auf seine Auswirkungen untersucht (bspw. durch Studien zum Werdegang der Teilnehmenden - bitte ggf. die Studienergebnisse kurz darstellen)?*

Antwort:

Die Finanzierung der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit wurde im Jahr 2019 durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. Im Zuge dessen führte das Staatsministerium der Justiz unter anderem eine Erfolgskontrolle durch. So wurde insbesondere nachgewiesen, dass die Staatsanwaltschaften durch den Rückgriff

auf die Unterstützung durch die Vermittlungsstellen prozentual deutlich mehr Hafttage durch gemeinnützige Arbeit vermieden.

Eine darüberhinausgehende Untersuchung der Auswirkungen der justiziellen Haftvermeidungsprogramme durch oder im unmittelbaren Auftrag der Staatsregierung fand nicht statt. Allerdings steht das Staatsministerium der Justiz in engem Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermeidung von Haft (AGV) und nutzt deren praktische Expertise sowie dort vorhandene Erhebungen als Erkenntnisquelle.

Frage 3.1.:

*Wie viele Verfahren der Geldverwaltung wurden seit der bayernweiten Einführung eingeleitet und durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Antwort:

Die Anzahl der eingeleiteten und durchgeführten Verfahren der Geldverwaltung wird statistisch nicht erhoben.

Frage 3.2.:

*Wie viele Verfahren der Geldverwaltung konnten nicht erfolgreich durchgeführt werden (bitte nach Jahren und Gründen aufschlüsseln)?*

Antwort:

Die Anzahl der erfolglos durchgeführten Verfahren der Geldverwaltung wird statistisch nicht erhoben.

Frage 3.3.:

*Wie viele Hafttage konnten durch die Geldverwaltung vermieden werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Antwort:

Hinsichtlich der stufenweisen Einführung der Geldverwaltung ab dem Jahr 2018 wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen. Die Anzahl der mittels Geldverwaltung vermiedenen Hafttage liegt für das Jahr 2021 noch nicht vor. Die Werte für die Jahre 2018 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl vermiedener Hafttage
2020	1.528
2019	1.950
2018	38

Frage 4.1.:

*Welche Ergebnisse hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Alternativen zu Ersatzfreiheitsstrafen erarbeitet?*

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ sprach sich in ihrem im Frühjahr 2019 vorgelegten, über 270 Seiten starken Abschlussbericht für die Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafe als letztmögliches Mittel zur Durchsetzung der Vollstreckung von Geldstrafen aus.

Eine Veröffentlichung dieses Berichts wurde durch die Justizministerinnen und Justizminister als gemeinsame Auftraggeber zwar nicht beschlossen. Zwischenzeitlich ist der Bericht jedoch im Internet frei abrufbar (<https://fragdenstaat.de/dokumente/142049-jumiko-blag-ersatzfreiheitsstrafen/>). Auf diese Quelle kann daher ergänzend Bezug genommen werden.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erfüllt die Ersatzfreiheitsstrafe sowohl als Druckmittel als auch als Surrogat für die uneinbringliche Geldstrafe ihre Funktion.

Denn von dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gehe ein wesentlicher Tilgungsdruck aus. Die Erfahrungen der Praxis würden belegen, dass in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle die Ersatzfreiheitsstrafe ein taugliches Instrument darstelle, um die Vollstreckung von Geldstrafen, sei es durch Tilgung oder Ableistung freier Arbeit, zu realisieren. In einer Vielzahl von Fällen erfolge sowohl kurz vor als auch noch nach Strafantritt eine Zahlung der Geldstrafe zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. Dies verdeutliche etwa die Studie des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, wonach in 60 % der Fälle die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine nach Inhaftierung getätigte Zahlung beendet wurde.

Die Arbeitsgruppe betonte zudem, dass Zahlungsunfähigkeit häufig nicht ursächlich für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen sei, da sogar Transferleistungsempfänger in aller Regel Einkünfte oberhalb des Existenzminimums erhalten würden und damit zahlungsfähig seien.

Unabhängig von diesen Erwägungen stellte die Arbeitsgruppe ergänzend fest, dass ein genereller Strafverzicht bei Zahlungsunfähigkeit aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen wäre, da Mittellose dadurch ungerechtfertigt privilegiert würden. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass auch der Öffentlichkeit sich kaum vermitteln ließe, dass die Begehung von Straftaten im Falle der Mittellosigkeit ohne strafrechtliche Konsequenzen bliebe. Ein genereller Rechtsfolgenverzicht bei Straftaten im Falle der Mittellosigkeit sei dem Wesen des Strafrechts zudem fremd und seinen Funktionen abträglich. Maßnahmen ohne Sanktionscharakter stünden einer rechtsstaatlichen Durchsetzung des materiellen Strafrechts schlicht entgegen.

Es sei zudem zu befürchten, dass ohne den Tilgungsdruck einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe die Anzahl derer, die die Geldstrafe begleichen können, aber nicht wollen, deutlich anwachse, die mangelnde Sanktionierung langfristig gesehen zu einem sinkenden Wertebewusstsein in der Bevölkerung führe und das Strafrecht seiner Funktion der Verhaltenssteuerung, insbesondere der Bekämpfung sozialschädlichen Verhaltens, und des Rechtsgüterschutzes nicht mehr gerecht werde und seine innere Überzeugungskraft verliere.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen soll nach Auffassung der Arbeitsgruppe am Rechtsinstitut der Ersatzfreiheitsstrafe festgehalten werden.

Zugleich sollen entsprechende Haftvermeidungsprogramme in den Ländern etabliert/ausgebaut werden, damit die Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich ultima ratio bleibe und ungewollte Härten vermieden werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen einer umfassenden Betrachtung der denkbaren Lösungsansätze zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auch mit alternativen Sanktions- bzw. Reaktionsmöglichkeiten befasst.

Insbesondere wurden die Einführung eines Strafgeldes (einer ähnlich dem Strafbescheid in den Niederlanden möglichst noch vor Ort verhängten Sanktion), die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger Sanktionsform, das Fahrverbot als Alternative zur Geldstrafe, der Hausarrest als eigenständiger Sanktion oder als Form der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung und verschiedene weitere Modifikationen bestehender Sanktionsmöglichkeiten betrachtet. Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe nach umfangreicher Darstellung und Abwägung der für und gegen die jeweiligen Ansätze sprechenden Argumente und unter Betrachtung auch der in anderen Staaten ggf. bestehenden Sanktionsformen gegen die oben genannten alternativen Sanktionsformen aus.

Mehrheitlich sprach sich die Arbeitsgruppe auch gegen

- eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt,
- den Ersatz der Geldstrafe durch Therapiemaßnahmen,
- eine Ersetzungsmöglichkeit durch gemeinnützige Arbeit (nicht zu verwechseln mit der bereits bestehenden Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit) oder Schadenswiedergutmachung,
- eine Änderung des Auflagenkatalogs des § 153a StPO um die Möglichkeit von Therapieauflagen

aus.

Die Arbeitsgruppe hat unter umfangreicher Darstellung der widerstreitenden Argumente mehrheitlich die Änderung des Umrechnungsmaßstabes in § 43 StGB als ein wirksames Instrument zur Reduzierung von Hafttagen aufgrund uneinbringlicher Geldstrafen gesehen. Dabei wurde insbesondere eine Halbierung des Umrechnungsmaßstabes diskutiert, sodass mit einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe nicht ein, sondern zwei Tagessätze abgegolten wären. Nach der verfassungsrechtlichen

Kompetenzverteilung liegt die Zuständigkeit für eine solche Gesetzesänderung beim Bund.

Frage 4.2.:

*Welche Maßnahmen will die Staatsregierung davon umsetzen bzw. nicht umsetzen (bitte begründen)?*

Die Frühjahrskonferenz der Justizminister 2019 nahm (mit Zustimmung Bayerns) den Abschlussbericht zur Kenntnis, dokumentierte die „Auffassung, dass der Abschlussbericht eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten“ und bat den Bundesminister, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen. Dies zielt maßgeblich auf die von der Arbeitsgruppe hervorgehobene Möglichkeit der Änderung des Umrechnungsmaßstabs in § 43 StGB ab.

Im Rahmen der auf Landesebene bestehenden Möglichkeiten wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe 2019 das Haftvermeidungsprogramm „Schwitzen statt Sitzen“ um die Komponente der Geldverwaltung erweitert (siehe Frage 1.3. und 3.3.). Das Staatsministerium der Justiz konnte zudem seit 2019 weitere Vermittlungsstellen für die Teilnahme am Haftvermeidungsprogramm gewinnen.

Die Anzahl der mit den Programmen vermiedenen Hafttage ist beachtlich:

- 48.395 (46.445 + 1.950) über die Haftvermeidungsprogramme insgesamt vermiedene Tage Ersatzfreiheitsstrafe im letzten „Vor-Corona-Jahr“ 2019
- Auch im Verhältnis zur oben genannten tagesdurchschnittlichen Anzahl von 653 Gefangenen, die 2019 Ersatzfreiheitsstrafen verbüßten, stellen gleichzeitig tagesdurchschnittlich über die Programme vermiedene 133 Hafttage eine erhebliche Zahl dar.



Frage 4.3.:

*Wie hoch sind die durchschnittlichen Aufwendungen für den bayerischen Staatshaushalt für einen Hafttag Ersatzfreiheitsstrafe (bitte Entwicklung der letzten fünf Jahren angeben)?*

Antwort:

Ein spezieller Haftkostensatz für Ersatzfreiheitsstrafe in Bayern verbüßende Gefangene wird nicht erhoben. Die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen pro Tag einschließlich Bau- und Investitionskostenanteil in den Jahren 2017 bis 2020 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2021 liegt der Wert noch nicht vor.

Jahr	Gesamt-Tageshaftkostensatz
2020	152,19 €
2019	123,15 €
2018	113,43 €
2017	107,79 €

Die Erhöhung der durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen im Jahr 2020 ist neben erhöhten Investitionen im Baubereich vor allem auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Denn zu Beginn der Pandemie wurde ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, um den bayerischen Justizvollzug bestmöglich auf die Corona-Pandemie vorzubereiten. Dazu gehörte auch, die Neuzugänge zu reduzieren. Diese Maßnahme hatte das Ziel, die Justizvollzugsanstalten zu entlasten und notwendigen Raum für Quarantänemaßnahmen zu schaffen. Es war und ist das Ziel, freie Kapazitäten in den Justizvollzugsanstalten zu haben.

Diese Maßnahmen hatten Erfolg: Die Gefangenenanzahl hat variiert. Beispielsweise lag sie am 31. Januar 2022 bei 9.071. Die Gesamtbelegungskapazität der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten lag am gleichen Tag bei 12.035 Haftplätzen (die Zahl der Haftplätze kann zum jeweiligen Stichtag variieren, z.B. weil Baumaßnahmen stattfinden). Es gab damit zu diesem Stichtag knapp 25 Prozent freie Kapazitäten in den bayerischen Vollzugsanstalten. Dadurch erhöhte sich 2020 der durchschnittliche Tageskostenpunkt für einen Gefangenen, denn einen erheblichen Anteil der durchschnittlichen Haftkosten machen die Personalkosten für die

Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs aus, deren Höhe unabhängig von der Zahl der konkret inhaftierten Personen ist.

Frage 5.1.:

*Wie viele Gefangene, die derzeit wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Bayern untergebracht sind, befinden sich im offenen Vollzug?*

Antwort:

Am 31. Januar 2022 waren 514 Personen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im bayerischen Justizvollzug inhaftiert. Davon waren 11 Personen im offenen Vollzug untergebracht.

Frage 5.2.:

*Welche Regelungen, Empfehlungen, Leitlinien oder Ähnliches bestehen für die bayerischen Vollstreckungsbehörden im Umgang mit der Vollstreckung von Geldstrafen bei Menschen mit einem geringen Einkommen und/oder Vermögen?*

Antwort:

Auf die Ausführungen unter 6.1. und 6.2. wird Bezug genommen.

Frage 5.3.:

*Werden für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe ableisten, bei der Erstellung der Vollzugspläne andere Maßstäbe benutzt als bei den übrigen Gefangenen?*

Antwort:

Die Regelungen des Art. 9 BayStVollzG über die Erstellung des Vollzugsplans gelten für alle Gefangenen, also auch für die Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe ableisten.

Frage 6.1.:

*Welche Form der Beratung bekommen Personen, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen oder unmittelbar davon bedroht sind?*

Frage 6.2.:

*Welche Möglichkeiten zur Minderung der Geldstrafe bzw. der Haftdauer werden dabei erläutert?*

Antwort:

Die Fragen 5.2., 6.1. und 6.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nach § 451 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zuständig, wobei diese Aufgabe nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Rechtspflegergesetz (RPfLG) dem Rechtspfleger übertragen ist.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Geldstrafvollstreckung in den §§ 449 - 459f. StPO i. V. m. mit den einschlägigen Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) und der Einforderungs- und Beitreibungsordnung (EBAO) hat sich bei den bayerischen Staatsanwaltschaften ein einheitliches Vorgehen für den Umgang mit Geldstrafenschuldnern etabliert. In diesem Rahmen werden alle Betroffenen auf die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen bzw. die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch das Erbringen freier Arbeit nach Maßgabe des Art. 293 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) hingewiesen.

Die Vollstreckung einer Geldstrafe stellt sich in Bayern demnach wie folgt dar:

Erwächst die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft, werden die Akten dem Rechtspfleger zur Einleitung der Strafvollstreckung zugeleitet, §§ 449 StPO, 13 Abs. 1 StVollstrO.

Im Zusammenhang mit der Geldstrafenvollstreckung prüft der Rechtspfleger bei der Vollstreckungseinleitung u. a., ob etwaige Freiheitsentziehungen (§§ 51 Abs. 1 StGB, 39 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO) oder Sicherheitsleistungen vorliegen, welche auf die Geldstrafe anzurechnen sind bzw. ob Vollstreckungshindernisse, wie etwa Vollstreckungsverjährung nach §§ 79 bis 79b StGB, bestehen.

Nach der Kostenbewertung des Verfahrens durch den Kostenbeamten und Erstfreigabe im sogenannten GSV-Konto wird eine Rechnung über den Gesamtbetrag bei der Landesjustizkasse Bamberg in Druck gegeben. In dieser Rechnung wird dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt, § 3 EBAO.

Vier Wochen nach der Rechnung wird, sofern der Angeschriebene nicht reagiert oder (vollständig) gezahlt hat, automatisch eine Mahnung erzeugt, §§ 7 Abs. 1 EBAO, 5 JBeitrG.

Erfolgt von Seiten des Verurteilten nach Ablauf der darauffolgenden vier Wochen weiterhin keine Reaktion, erstellt der Rechtspfleger eine letztmalige Zahlungsaufforderung mit einer entsprechenden Zahlungsfrist von zwei Wochen. In diesem

Schreiben wird der Verurteilte ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ratenzahlung sowie der Zahlungsstundung und der Ableistung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit hingewiesen. Das Erfordernis der Übersendung einer letztmaligen Zahlungsaufforderung ist dabei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gleichwohl ist es in Bayern gängige Praxis aller Vollstreckungsbehörden, eine solche letztmalige Zahlungsaufforderung mit den entsprechenden Hinweisen an den Verurteilten zu versenden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsaufforderung und ausbleibender Reaktion des Verurteilten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe veranlasst.

Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt grundsätzlich einen Vollstreckungsversuch in das Vermögen des Verurteilten voraus, § 459e Abs. 2 StPO.

Liegen noch keine Anhaltspunkte über pfändbare Konten oder anderweitige Vermögenswerte des Verurteilten vor, erfolgt in der Regel eine Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Erholung einer Vermögensauskunft des Verurteilten, §§ 459 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, 802c ZPO, sowie von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners, §§ 459 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, 802i ZPO.

Das Vermögensverzeichnis liefert Anhaltspunkte dazu, ob pfändbare Vermögenswerte beim Verurteilten vorhanden sind. Weiterhin können zusätzlich bei der Rentenversicherung Informationen über den Arbeitgeber erholt und ggfs. im Anschluss eine Pfändung des Arbeitseinkommens versucht werden.

Bleiben die Vollstreckungsversuche unter den genannten Voraussetzungen erfolglos, kann die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden; der Verurteilte ist anschließend zu laden, § 459e Abs. 1 und 2 StPO. Vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe schaltet die Staatsanwaltschaft, sofern dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles erforderlich erscheint, zusätzlich die Gerichtshilfe ein, um die persönlichen Lebensverhältnisse der verurteilten Person zu eruieren.

Der Verurteilte ist bei der Ladung zum Strafantritt auf die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit hinzuweisen, § 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gnadenordnung (BayGnO). Die Ladungsfrist ist in diesem Fall auf drei Wochen festzusetzen, § 32 Abs. 2 Satz 2 BayGnO.

Nach erfolglosem Verstreichen der Ladungsfrist ist ein Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen, § 457 StPO, § 33 StVollstrO. Unabhängig hiervon kann der Verurteilte die Vollziehung des Vollstreckungshaftbefehls mittels Begleichung der ausstehenden Geldstrafe abwenden, § 459e Abs. 4 Satz 1 StPO.

Vor Erlass des Vollstreckungshaftbefehls hat der Verurteilte grundsätzlich in jedem Stadium des Vollstreckungsverfahrens die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu beantragen.

Bei der Bewilligung der Ratenzahlung ist der Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung zu beachten, § 2 Abs. 1 StVollstrO. Dies bedeutet, dass die Vollstreckung der Geldstrafe in der Regel nicht länger als ein Jahr bzw. maximal zwei Jahre dauern soll. Welche Ratenhöhe in einem Vollstreckungsverfahren als adäquat angesehen werden kann, richtet sich immer nach dem Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung. Insbesondere bei Sozialhilfeempfängern wird die Vollstreckungsdauer in der Regel auf die maximale Länge von zwei Jahren ausgedehnt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die verhängte Geldstrafe nicht durch eine einmalige Zahlung in voller Höhe getilgt werden muss. Vielmehr besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung bzw. -Stundung, sodass die Vollstreckungsbehörde stets auf die individuellen finanziellen Verhältnisse der verurteilten Person eingeht.

Darüber hinaus kann in besonderen Härtefällen, beispielsweise wenn die gesundheitliche Situation des Verurteilten dies gebietet, ein Unterbleiben der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459f StPO durch das Gericht angeordnet werden, was einen Strafaufschub bewirkt. Die Entscheidung wird dabei in richterlicher Unabhängigkeit getroffen.

Soweit die Fragen 6.1. und 6.2. Maßnahmen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe während der Haft ansprechen, wird auf die Ausführungen unter 6.3. Bezug genommen.

Frage 6.3.:

*Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit, einen entsprechenden Informations- und Beratungsanspruch im BayStVollzG gesetzlich zu verankern, wie es z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Berlin geschehen ist (siehe § 4 V des StVollzG NRW und § 3 VIII des Berliner StrafVollzG)?*

Antwort:

Auch die Justizvollzugsanstalten haben ein Interesse daran, dass der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen nach Möglichkeit vermieden wird. Gefangene, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden bereits im Aufnahmeverfahren (Art. 7 Abs. 2 BayStVollzG) von den zuständigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten auf die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe hingewiesen. Sofern die Bereitschaft der betroffenen Gefangenen hierzu besteht, wird ihnen im Rahmen der Gewährung von sozialen Hilfen durch die Fachdienste beispielsweise Gelegenheit gegeben, mit Angehörigen oder Kreditinstituten zu telefonieren. Auch weitergehende Maßnahmen, wie Ausführungen zu Kreditinstituten mit dem Ziel der Tilgung der der Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde liegenden Geldstrafe, sind denkbar.

Da es bereits jetzt Praxis ist, dass die Justizvollzugsanstalten die Gefangenen auf Grundlage der bestehenden Regelungen des BayStVollzG eigeninitiativ über die bestehende Möglichkeit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe während der Haft informieren, ist eine entsprechende gesetzliche Änderung nicht notwendig. Es spricht aber auch nichts gegen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Das Staatsministerium der Justiz wird daher anlässlich einer Überarbeitung des BayStVollzG eine Regelung aufnehmen, wonach mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern sind. Bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Regelung wird dies in einer Verwaltungsvorschrift zu Art. 77 BayStVollzG entsprechend geregelt werden.

Frage 7.1.:

*Wie groß ist der Stau an Haftantritten in Bezug auf den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Aussetzung dieser im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie?*

Frage 7.2.:

*Wie plant die Staatsregierung die angesammelten Ersatzfreiheitsstrafen abzubauen?*

Frage 7.3.:

*Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung durch das Aussetzen der Ersatzfreiheitsstrafe gesammelt?*

Antwort:

Die Fragen 7.1., 7.2. und 7.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 12. August 2020 wurde zur Entlastung der bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Corona-Pandemie die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vollständig ausgesetzt, um die Justizvollzugsanstalten zu entlasten und notwendigen Raum für Quarantänemaßnahmen zu schaffen.

Die von der Aussetzung betroffenen Verfahren wurden zur Ermöglichung einer statistischen Erfassung markiert.

Im Anschluss erfolgte eine sukzessive Wiederaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafen-vollstreckung, aufgrund derer eine Überlastung der Justizvollzugsanstalten vermieden und zugleich die Zahl der zur Vollstreckung anstehenden Verfahren substantiell abgebaut wurden:

- Auf Grundlage des justizministeriellen Schreibens (JMS) vom 12. August 2020 wurde die beschränkte Wiederaufnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ermöglicht, wobei der Erlass neuer Vollstreckungshaftbefehle bei Ersatzfreiheitsstrafen weiterhin zurückgestellt wurde. Auch



insoweit wurde allerdings bei drohender Vollstreckungsverjährung oder wenn dies im Einzelfall aus spezialpräventiven Gründen geboten ist, der Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen ermöglicht.

- Auf Grundlage des JMS vom 10. Februar 2021 wurde darüber hinaus der Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen bei angeordneter Ersatzfreiheitsstrafe wieder vorgesehen, wenn ein Geldstrafenschuldner zu insgesamt mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurde oder - unabhängig von der Tagessatzanzahl - über einen Wohnsitz im Ausland verfügt.
- Gemäß JMS vom 21. Juli 2021 wurde zusätzlich - nach Maßgabe einer monatlichen Staffelung bis Mai 2022 - bei den anstehenden Vollstreckungsverfahren aus dem Zurückstellungszeitraum März 2020 bis Juni 2021 unabhängig von der Tagessatzhöhe der Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen ermöglicht. Darüber hinaus konnten ab diesem Zeitpunkt in allen anstehenden Vollstreckungsverfahren Vollstreckungshaftbefehle unabhängig von der Tagessatzanzahl erlassen werden, wenn die verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Nachdem zunächst vor Beginn des Abbaus der pandemiebedingt zurückgestellten Vollstreckungsverfahren bayernweit mit Stand 24. Juni 2021 12.960 solcher markierter Fälle aufgelaufen waren, konnte in der Folge des JMS vom 21. Juli 2021 die Zahl der noch zur Wiederaufnahme der Vollstreckung anstehenden Verfahren auf 11.959 (Erhebung am 29. November 2021) verringert werden. Die Gesamtzahl konnte also in rund vier Monaten bereits um über 1.000 Verfahren reduziert werden.

Betont sei in diesem Zusammenhang, dass die letztgenannte Zahl nicht einer entsprechenden Zahl vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen entspricht, da erfahrungsgemäß eine hohe Zahl von Verfahren noch vor Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung oder im Rahmen der Haftvermeidungsprogramme durch gemeinnützige Arbeit erledigt wird. Die Reduzierung der zurückgestellten Verfahren geht also - selbst nach Ausstellung eines Vollstreckungshaftbefehls - nur in einem Bruchteil der Fälle mit einem tatsächlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe einher.

Aufgrund des sich wieder verschärfenden Pandemiegeschehens wurde mit JMS vom 30. November 2021 angeordnet, dass die im JMS vom 21. Juli 2021 für den Zeitraum ab Dezember 2021 vorgesehene Ausschreibung von Vollstreckungshaftbefehlen in den markierten Verfahren, die aus dem Zeitraum ab Oktober 2020 stammen, ausgesetzt werden muss.

Um der zu erwartenden, kurz- und mittelfristig hochdynamischen Pandemieentwicklung aufgrund der „Omikron-Variante“ entgegenzuwirken, wurde mit JMS vom 22. Dezember 2021 - ähnlich wie schon im März 2020 - die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abermals aufgeschoben.

Infolge dieser aktuellen Maßnahmen sind zum Stichtag 1. Februar 2022 13.638 markierte Verfahren erfasst.

Sobald das Infektionsgeschehen abflacht, ist erneut eine stufenweise Wiederaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung - ähnlich dem oben dargestellten Schema - vorgesehen.

Die Maßnahme, Personen, die einen Jugendarrest, eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, vorübergehend nicht zum Strafantritt zu laden, hat ihr Ziel erreicht. Es stand hierdurch stets eine ausreichende Anzahl an freien Haftplätzen, z. B. zur Einrichtung von Quarantäneabteilungen, zur Verfügung. So lag die Gefangenenzahl am 31. Januar 2022 bei 9.071. Die Gesamtbelegkapazität der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten lag am gleichen Tag bei 12.035 Haftplätzen. Somit verfügten die bayerischen Justizvollzugsanstalten über knapp 25 Prozent freie Kapazitäten.

Frage 8.1.:

*Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die soziale Lage, in der sich die von Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen befinden (familiäre Struktur, fester Wohnsitz, gesundheitliche Situation, Berufstätigkeit, Bezug von Sozialleistungen, finanzielle Probleme etc.)?*

Frage 8.2.:

*Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob und welche Auswirkungen der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf das Berufs- und Familienleben der von Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen hat?*

Frage 8.3.:

*Falls keine Kenntnisse über die Fragen 8.1. und 8.2. vorliegen, wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit einer Studie zu diesen Themen wie etwa die empirische Aktenanalyse "Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen" vom Kriminologischen Dienst des Landes NRW im Jahr 2018?*

Antwort:

Die Fragen 8.1., 8.2. und 8.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Freistaat Bayern liegen keine Erkenntnisse/Daten zu den Lebenslagen der von einer Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen vor.

Im Zuge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ fand allerdings eine umfassende Evaluation der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen statt, in deren Rahmen auch die soziale Situation der von einer Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen sowie die Auswirkungen einer Ersatzfreiheitsstrafe auf deren Lebensführung untersucht worden sind. Die Ergebnisse sind in den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019 eingeflossen. Vor diesem Hintergrund bestehen derzeit keine Überlegungen, eine gesonderte empirische Analyse der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung in Bayern durchzuführen, zumal die Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgeschlossen wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister